

**An
den Bürgermeister von Havixbeck
die Ratsmitglieder im Gemeinderat von Havixbeck**

Havixbeck, den 30.11.2018

Betreff: Fragestellungen aus der Diskussion zu TOP 12 im Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Havixbeck am 28.11.2018, Glasfaserausbau im Außenbereich, Variante B der Verwaltungsvorlage

Sehr geehrter Herr Gromöller, verehrte Ratsmitglieder im Rat der Gemeinde Havixbeck.

Am vergangenen Mittwoch durfte ich als Gast der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auch in meiner Funktion als Vorsitzender des landwirtschaftlichen Ortsvereins Havixbeck-Hohenholte teilnehmen.

In der Diskussion um TOP12, Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich der Gemeinde Havixbeck wurden seitens der Fraktionen noch viele Fragen aufgeworfen und nicht beantwortet, was dazu führte, dass die Abstimmung nach nochmaliger Rücksprache in den Fraktionen erst in der Gemeinderatssitzung entschieden werden soll.

Ich habe die Fragen, wie sie mir im Gedächtnis geblieben sind, mitgenommen und sie an Jörg Pieper von der Geschäftsstelle Gigabit.NRW weitergeleitet. Er konnte mir hierzu schriftliche und mündliche Antworten geben. Außerdem konnte ich im

Leitfaden

zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI in der letzten aktualisierten Fassung vom 15.11.2018

[siehe Anlage: 181115 Leitfaden-zum-Bundesförderprogramm.pdf](#)

verschiedene Antworten auf die Fragen finden. Ich stelle Ihnen hier die Fragen und die entsprechenden Antworten der verschiedenen Quellen vor.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen hiermit eine brauchbare Hilfe an die Hand geben.

Sollten Sie zur Thematik noch weitere Fragen haben, so stehe ich gern zur Verfügung.

Außerdem hat Herr Pieper von der Geschäftsstelle Gigabit.NRW erklärt, dass er für jegliche Fragen zu diesem Thema offen ist. Seiner Meinung nach ist unser Vorschlag (Variante B der Verwaltungsvorlage) eine sehr gute Möglichkeit, unser Gemeindegebiet auch im Außenbereich mit einem guten NGA (Next Generation Access) zu versorgen, die Bezirksregierung unterstützt unseren Vorschlag.

Kontaktdaten:

Email: Joerg.pieper@brms.nrw.de

Telefon: 0251 / 411-4625

Mit freundlichen Grüßen

André Kückmann
Vorsitzender LOV Havixbeck-Hohenholte
Natrup 20
48329 Havixbeck
02507 / 2690
0160 / 8988664

Frage 1: Wie lange kann das Antragsverfahren inklusive Ausschreibungen nach den Vereinfachungen des Verfahrens etwa dauern? Gibt es neue Erfahrungen seit dem Juli dieses Jahres?

Herr Pieper erklärte:

Ganz aktuell hat ein Antragsteller nach nur vier Wochen Bearbeitungszeit den sogenannten *Bescheid mit Vorbehalt* erhalten.

Eine der Auflagen dieser Zusage: der Baubeginn muss nach 18 Monaten durchgeführt werden.

Anmerkung: Auf einen Antrag folgt in der Regel der Bescheid mit Vorbehalt, danach die Ausschreibung durch die Kommune, die Auswahl des Netzbetreibers, dann der Vertragsabschluss und erst zur Umsetzung der Abschließende Bescheid.



Quelle: **Leitfaden** zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI in der letzten aktualisierten Fassung vom 15.11.2018

➔ Nach Antragstellung und anschließender Ausschreibung kann mit einem Baubeginn nach 19-20 Monaten gerechnet werden. 4-6 Jahre sind definitiv nicht zu erwarten.

Schriftliche Antwort von Hr. Pieper:

Zu 1. *Nach Antragstellung beim Projektträger des Bundes kann durchaus innerhalb von vier Wochen mit einem Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe gerechnet werden. Das sich anschließende Ausschreibungsverfahren bis hin zum Bescheid in endgültiger Höhe dauert mehrere Monate. Das hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht valide voraussagen.*

Antragstellung:

Karte über das Projektgebiet resultierend aus dem Markterkundungsverfahren steht auf der Antragsplattform unter www.breitbandausschreibungen.de bereit.

Kommune verfasst eine kurze Projektbeschreibung. Sie wird auf der Plattform über Informationsfelder unterstützt.

Quelle:

<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html>

Frage 2: Geht die Gemeinde konkrete Verpflichtungen ein, sollte sie (ab dem 14.02.2019) einen Antrag zur Förderung dieses Verfahrens stellen? Wenn ja, welche?

Schriftliche Antwort von Hr. Pieper:

Zu 2. *Gegenüber den Bewilligungsbehörden geht der Antragsteller zunächst einmal keine Verpflichtungen ein. Erst wenn Zuwendungsbescheide erteilt wurden, gehen hiermit Verpflichtungen einher.*

Frage 3: Würde selbst bei einer Zusicherung der Förderung die Gemeinde vom Verfahren noch Abstand nehmen können, indem die Freigabe des kommunalen Eigenanteils (ab dem 11.04.2019) verwehrt würde?

Herr Pieper erklärte:

Wenn die Gemeinde den Antrag gestellt hat, kann sie diesen selbst nach erhaltenem „Bescheid mit Vorbehalt“ ohne Auswirkungen wieder zurückziehen. Erst wenn die Ausschreibung gestartet wurde, könnten sich rechtliche Konsequenzen ergeben, wenn das Verfahren abgebrochen wird.

Schriftliche Antwort von Hr. Pieper:

Zu 3. *Wenn Sie mit dieser Frage das Ausschreibungsverfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers meinen, bitte ich Sie, sich an einen juristischen Berater zu wenden. Wenn Sie das Verfahren zur Beantragung einer Zuwendung meinen, können Sie von dem Verfahren grundsätzlich zurücktreten. Bereits erhaltene Zuwendungen sind dann natürlich zurückzuzahlen.*

Aus dem Leitfaden:

Zu 2./3.:

7.2. Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Die Kommune schreibt den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb zusammen aus, das heißt, Infrastrukturausbau und Netzbetrieb werden vom selben Unternehmen übernommen. Dabei wird die Antragstellung zur Bundesförderung in der Regel vor der Ausschreibung der Bauleistung stattfinden. Die Ausschreibung hat das Ziel, die wirtschaftlichste Lösung für Aufbau und Betrieb zu ermitteln. Das Zuschlagskriterium „Eigenleistung, alternative Verlegemethoden“ gemäß Nr. 6.3 der Richtlinie ist im Fall des Wirtschaftlichkeitslückenmodells in das Verfahren zur Auswahl eines Telekommunikationsunternehmens aufzunehmen. Die Höhe des geltend gemachten Förderbedarfs, das heißt die Wirtschaftlichkeitslücke, wird hierbei maßgeblich sein.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Verfahrensablauf im Regelfall. Die Antragstellung im Bundesförderprogramm erfolgt vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid mit Vorbehalt, der insbesondere eine Förderzusage sowie eine vorläufige Fördersumme enthält. Mit dieser Zusicherung der Bundesförderung beginnt der Antragsteller die Ausschreibung. Nach deren Ende teilt der Antragsteller der Bewilligungsbehörde das Ergebnis der Ausschreibung mit und übermittelt die notwendigen Informationen zum Vertragsschluss. Anhand dieser Informationen stellt die Bewilligungsbehörde den abschließenden Förderbescheid aus.

Aus <https://www.bmvi.de/goto?id=339636> : *Zusicherung der Förderung: Kommune erhält Bescheid mit der Zusicherung einer geschätzten Förderhöhe. Ihr wird auferlegt, dass Ausschreibungsverfahren spätestens 6 Monate nach Erhalt der Zusicherung zu beginnen. Andernfalls verfällt die Zusicherung und die Kommune muss einen neuen Antrag stellen.*

4. In welchem Fall könnte der kommunale Eigenanteil vom Land übernommen werden, auch wenn die Gemeinde derzeit nicht im Haushaltssicherungskonzept ist?

Schriftliche Antwort von Hr. Pieper:

Zu 4. *Das Land NRW sieht die Übernahme des kommunalen Eigenanteils aktuell nur bei sog. HSK-Kommunen und bei sog. Stärkungspaktkommunen vor. Kommunen, die nicht diesen Status haben, müssen ihren Eigenanteil selbst tragen.*

5. Da die Gemeinde keine Kapazitäten zur Planung des Projektes stellen kann, wären weiteres Personal oder externe Berater hinzuzuziehen. Wie weit kann eine solche Unterstützung gefördert werden?

Schriftliche Antwort von Hr. Pieper:

Zu 5. *Sofern noch nicht geschehen, kann beim Bund die Förderung eines Beraters beantragt werden. Förderhöchstsumme ist 50.000 €. Sofern Sie diese Förderung schon einmal in Anspruch genommen haben sollten, ist eine erneute Bewilligung grundsätzlich nicht möglich. Nähere Auskünfte hierzu können Sie bei der ateneKOM GmbH erfragen (www.atekom.eu).*

Aus dem Leitfaden:

Zu 5.

3. Förderung von Beratungs-/Planungsleistungen

Die Planung und Durchführung von geförderten Projekten zum Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen ist komplex und umfasst diverse Themengebiete. So können technische, ökonomische und rechtliche Fragen auftreten. Projektverantwortliche Kommunen, die die auftretenden Fragestellungen etwa mangels qualifizierten Personals oder aufgrund fehlender Erfahrung auf dem Gebiet der Telekommunikation nicht alleine leisten können, erhalten bei Stellung eines separaten Antrags Fördermittel für Beratungs-/Planungsleistungen, um eine qualifizierte Planung und ein qualifiziertes Projektmanagement sicherstellen zu können.

[...]

3.4. Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten (Beratungs-/Planungsleistungen)

Pro geplanter Infrastrukturmaßnahme (Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach 3.1 oder Betreibermodell nach 3.2 der Förderrichtlinie) und Gebietskörperschaft kann nur ein Antrag bewilligt werden. Gefördert werden hierbei 100 Prozent der Ausgaben für Beratungs- /Planungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 50.000Euro (Vollfinanzierung).

Frage 6: Können nicht förderfähige Hauskoordinaten über eine Rechnungsabgrenzungsposten an das geförderte Projekt angeschlossen werden?

Aus dem Leitfaden:

Zu 6.

4.4. Mitverlegung von Infrastrukturen zur späteren eigenwirtschaftlichen Erschließung nicht-förderfähiger Gebiete / Gebietsteile im Rahmen des Förderverfahrens

Sowohl im Rahmen der Förderrichtlinie geförderte TK-Unternehmen als auch nicht-geförderte TK- Unternehmen („Dritte“) sind grundsätzlich dazu befugt, geförderte Bauarbeiten für die Verlegung eigener Telekommunikationsinfrastruktur zum Ausbau von nicht geförderten Gebieten zu nutzen. Hierbei gelten für die nicht-geförderten TK-Unternehmen (Dritte) die Anforderungen des § 77i TKG.

Siehe auch Anlage: (überreicht durch Hr. Pieper)

[Hinweise-zur-Eigen-Mitverlegung_November-2018.pdf](#)

Frage 7: Kann ein Netzbetreiber im Rahmen der Ausschreibung ein günstiges Angebot machen, das sich darauf stützt, dass die Anschlussnehmer einen Anschlussbeitrag von 600-800 € als Zuschuss zahlen müssten?

Herr Pieper erklärte:

Grundsätzlich ist das möglich, dem Netzbetreiber sind rein rechtlich keine Vorgaben gemacht. Jedoch kann der Antragsteller bzw. die Gemeinde in der Ausschreibung eine entsprechende Vorgabe formulieren, dass dieser Anschlussbeitrag einen bestimmten Wert (z.B. 100,- €) nicht überschreiten darf.

Frage 8: Wird die Glasfaserleitung im geförderten Verfahren nur bis an die Grundstücksgrenze gelegt oder bis an das entsprechende Gebäude? Müsste der Anschlussnehmer die Zuleitung zu seinem Haus dann selbst finanzieren?

Herr Pieper erklärte:

Die genauen Vorgaben zur Leitungsverlegung werden ebenfalls mit der Ausschreibung vorgegeben. Die Versorgung der Gebäude nach Maßstab FTTH (bedeutet „Fibre-to-the-Home“ „Glasfaser bis in die Wohnung“) wird durch die Fördermittel abgedeckt.